

Das neue staatliche Budget.

Der nachläufige „Voranschlag“.

Je länger man sich mit dem jüngsten staatlichen Budget befaßt, desto mehr erschrickt man über die furchtbaren Wunden, die der Krieg nicht nur den Finanzen, sondern auch der Finanzverwaltung Oesterreichs und ihrer rühmlichen Tradition beigebracht hat. Sie hat vor allem während des Krieges den Begriff des Voranschlages ganz auf den Kopf gestellt. Wenn ungefähr zwei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres eine nicht ganz vollständige „Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen“ für dieses Geschäftsjahr veröffentlicht wird, so muß jeder, der in den unerforschlichen Geist moderner österreichischer Finanzverwaltung noch nicht tief genug eingedrungen ist, glauben, daß mit erfreulicher Schnelligkeit über die tatsächlich erzielten Geschäftsergebnisse Rechenschaft abgelegt wird. Aber nein! Mit Verordnung vom 22. August 1917 wird für die Verwaltungsperiode vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 — ein „Voranschlag“ zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht. Es ist so, als wenn nach vollständiger Fertigstellung eines Gebäudes, nach Bezahlung sämtlicher Baukosten der Bauführer statt einer endgültigen Abrechnung dem Hausherrn eine Aufstellung überreichen und sagen würde: „Mit diesen Ziffern hätte ich, bevor ich an den Bau dieses — allerdings nunmehr bereits errichteten — Gebäudes geschritten wäre, die einzelnen Baukosten veranschlagt. Interessant! Nicht wahr?“ Nun hat aber der staatliche Voranschlag nicht bloß interessante Aufschlüsse zu erteilen, sondern auch einen sehr wichtigen Zweck zu erfüllen. Er bildet die Grundlage für die Erteilung von sogenannten Krediten an die einzelnen Behörden, das heißt, diese werden ermächtigt, die im genehmigten Voranschlag ausgewiesenen Geldbeträge für den bezeichneten Zweck auszugeben. Es wird ihnen also für bestimmte zukünftige Anschaffungen Geld „kreditiert“. Daß eine solche Ermächtigung gar keinen Sinn hat, wenn für den fraglichen Zweck die erforderlichen Gelder bereits ausgegeben wurden, ist selbstverständlich. Man darf daher nicht von einem Präliminare, sondern nur von einem Postliminare sprechen, nicht von einem staatlichen Voranschlag, sondern wenn der Ausdruck gestattet ist, von einem Nachanschlag.

Trotz alledem bildet die jüngste Aufstellung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben einen gewaltigen Fortschritt gegen das Vorjahr. Zwar sind, wie bereits erwähnt, die Ausgaben noch nicht vollständig verzeichnet. Wir wissen nicht, wie hoch sie sich für die eigentliche Kriegführung belaufen, wie viel für die mobilisierte bewaffnete Macht verausgabt wurde. (Die Verordnung drückt dies wohl in nicht sehr verständlicher Weise durch die Worte aus: „Die Quotenbeiträge Oesterreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht sind in diesem Staatsrechnungsschlusse... als nichtpräliminierte Staatsausgaben darzustellen.“) Wir bekommen mithin nur einen Aufschluß über die Kriegswirtschaft hinter der Front. Aber wir haben es wenigstens mit realen Ziffern zu tun, die auf tatsächlich durchgeführten Teilpräliminarien beruhen. Wie wars aber im Vorjahre?

Die damalige, ebenfalls nachträglich vorgenommene Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen wurde auf den Grundlagen des Friedensbudgets errichtet. Die Finanzverwaltung hat zu Beginn des dritten Kriegsjahres so getan, als ob für die Finanzen des zweiten Kriegsjahres überhaupt kein Krieg bestünde, als ob wir finanziell im tiefsten Frieden leben würden. Deshalb wurden bis dahin die Behörden von der Erstattung von Präliminarien befreit; die ihnen zugewiesenen Kredite hielten sich im Rahmen des letzten Friedens-

jahres. Würde eine Hausfrau, um sich über die bevorstehenden Ausgaben ein Bild zu machen, die gleichartigen Posten ihres Haushaltungsbuches aus der Friedenszeit abschreiben, somit jetzt, ebenso wie früher, für Rindfleisch 2 und nicht 12 Kronen, für Fett 2 und nicht 16 Kronen, für Seife 0.74 und nicht 12 Kronen für das Kilogramm usw. einstellen, so würde man dies als ein Phantasiegebilde bezeichnen. Und dieses phantastische Zeug, dieser blaue Dunst in Ziffern bildete zufolge der auf Grund des § 14 erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1916 „an Stelle des Finanzgesetzes die Grundlage für den zu verfassenden Staatsrechnungsschlusse“. Die damalige Regierung wollte nicht nur der Bevölkerung jeden Einblick in die finanzielle Lage des Staates unmöglich machen, sie hat es nicht einmal für notwendig erachtet, sich selbst über die voraussichtliche Finanzgestaltung auch nur im geringsten zu orientieren. Sie hat, aus den durch Schuldenmachen stets gefüllten Kassen schöpfend, flott ins Blinde hinein gewirtschaftet.

Gegenüber diesem Vorgehen der Herrschaft ist die Haltung der jetzigen Regierung nicht gering zu veranschlagen. Sie gestattet dem Lichte zum großen Teil Zutritt in die bisher streng geschützte Dinkelfammer unserer Finanzen. Um so mehr sollte sie darauf bedacht sein, im Budgetwesen wieder vollständig normale Bahnen einzuschlagen oder, was noch viel ratsamer wäre, das ganze Budgetverfahren zeitgemäß zu gestalten. Ist es schon widersinnig, daß bei uns seit jeher der parlamentarischen Behandlung und der öffentlichen Diskussion Präliminarien, also vielfach Annahmen und Mutmaßungen, und nicht, wie es technisch heißt, Erfolgsziffern unterzogen werden, so zeitig die Kreditwirtschaft oft geradezu den Trieb zur Verschwendung. Es ist um nur ein Beispiel anzuführen, ein öffentliches Geheimnis, daß zahlreiche Kommissarien am Ende des Verwaltungsjahres noch nicht erschöpft ist, auch

Kommissionen vornehmen, damit der Kreditrest ausgezehrt werde. Dies geschieht aber nicht etwa deshalb, um den Beamten Reisgebühren und sonstige Kommissionsgebühren zuzuschlagen, dies geschieht nicht aus irgendwelchen selbsttätigen Beweggründen, sondern ausschließlich — im dienstlichen Interesse. Denn der nächstjährige Kredit richtet sich nach dem Erfolge des vergangenen Jahres; er würde geringer ausfallen, wenn im Vorjahre weniger aufgebraucht worden wäre. Die Behörde verwendet daher lieber den ganzen Kredit, als daß sie sich der Gefahr aussetzt, wichtige Kommissionen wegen zu geringer Kreditzuweisung nicht vornehmen zu können. Solche Beispiele lassen sich beliebig wiederholen. Die größte Sparsamkeit, die Eindämmung aller Ausgaben im Staatshaushalt auf das unbedingt notwendige Maß, ist daher eine höchst wichtige Aufgabe der Staatsverwaltung, wichtiger noch als die Beschaffung der Einnahmen, die doch nicht ins Ungemessene ansteigert werden können. Das jüngste Budget spricht in dieser Hinsicht eine furchtbar beredte Sprache. Man möge sich nicht damit trösten, daß gewaltige Kosten, wie zum Beispiel Ausgaben für Kriegshilfsmahnahmen, für Unterhaltsbeiträge usw., nach Friedensbeginn entfallen werden. Das ist wohl richtig; dafür werden andere, noch gewaltigere Auslagen zu decken sein, beispielsweise für Invaliditätsversorgung, für die Versorgung der Hinterbliebenen der Gefallenen, für die Re-etablierung der Wirtschaft usw. Das Finanzproblem ist eines der allerschwersten Probleme Oesterreichs. Man darf es nicht einseitig, nicht nur auf der Einnahmensseite zu lösen versuchen.